

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1379/87 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1085/87 zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der spanischen InterventionsstelleDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1085/87 der Kom-
mission⁽³⁾ ist eine Ausschreibung zum Verkauf einer
bestimmten Menge Olivenöl aus Beständen der spani-
schen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt eröffnet
worden.In dem Bemühen um eine gute Verwaltung der Regelung
sollte bezüglich des Verkaufs, bei dem die Frist für die
Einreichung von Angeboten in der ersten Monatshälfte
abläuft, für die Festsetzung des Mindestpreises und den
Verkauf des betreffenden Öls durch SENPA eine kürzere
Frist vorgesehen werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 1085/87 wird wie folgt geän-
dert :

1. Artikel 6 erhält folgende Fassung :

*„Artikel 6*Die Festsetzung des Mindestverkaufspreises je 100 kg
Öl erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 38 der
Verordnung Nr. 136/66/EWG anhand der eingegan-
genen Angebote spätestens am zehnten Arbeitstag
nach Ablauf der für die Angebotseinreichung jeweils
festgesetzten Frist. Die Entscheidung über die Festset-
zung des Mindestverkaufspreises wird dem betref-
fenden Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt.“

2. Artikel 7 erhält folgende Fassung :

*„Artikel 7*Das Olivenöl wird von SENPA spätestens am fünften
Arbeitstag nach dem Tag der Mitteilung der Entschei-
dung gemäß Artikel 6 verkauft. SENPA übermittelt
den Lagern das Verzeichnis der nicht zugeteilten
Partien.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 104 vom 16. 4. 1987, S. 44.